

## Klippen im Ehegüter- und Erbrecht Vorschlagszuweisung und Pflichtteilschutz - eine Kontroverse

Das Ehegüter- und das Erbrecht sind zwei verschiedene Rechtsgebiete. Begünstigen Ehegatten einander ehevertraglich, hat dies jedoch direkte Auswirkungen auf die Grösse des Nachlasses. Umstritten ist, wie in diesem Fall die Berechnung der erbrechtlichen Pflichtteile zu erfolgen hat. Gesetzgeber und Richter sind deshalb gefordert.

Von Walter Sticher \*

Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kennt für die Ehegatten je ein Eigengut und die Errungenschaft. Das Eigengut umfasst die in die Ehe eingebrachten Güter sowie erhaltene Schenkungen oder Erbschaften. Die Errungenschaft besteht im wesentlichen aus den Werten, die durch Mittel aus Erwerbsarbeit zusammengekommen sind. Bei Auflösung der Ehe (Tod eines Ehegatten, Scheidung) müssen diese beiden Gütermassen im Rahmen der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung rechnerisch bereinigt (Bezahlung von Schulden usw.) werden. Ein positiver Saldo bei der Errungenschaft heisst Vorschlag. Ohne besondere Abmachung erhält zum Beispiel die Frau beim Tod ihres Mannes die Hälfte der Errungenschaft, während die andere Hälfte und dessen Eigengut den Nachlass bilden. Sind Nachkommen vorhanden, beträgt der erbrechtliche Anspruch der Ehefrau wiederum die Hälfte des Nachlasses, so dass sie gemäss nachfolgendem Beispiel insgesamt 360'000 Fr. erhält (vgl. Graphik; der Einfachheit halber wurde angenommen, dass die Ehefrau keinen Vorschlag hat. Andernfalls würden die Summen beider Vorschläge hälftig geteilt).

### Temporäre Schlechterstellung

Diese Aufteilung des Vorschlages ist allerdings nicht zwingend. Sie kann gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB mittels Ehevertrag geändert werden. Am häufigsten wird vereinbart, dass beim Tod des einen der andere Ehegatte seinen eigenen Vorschlag sowie den ganzen Vorschlag des oder der Verstorbenen erhält. In unserem Beispiel würde somit die Ehefrau aus Güterrecht 400'000 Fr. erhalten, während erbrechtlich nur noch 120'000 Fr. zu verteilen wären. Eine solche Änderung der gesetzlichen Lösung ist nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich; für nicht gemeinsame Nachkommen (z.B. Kinder aus erster Ehe) muss der (erbrechtliche) Pflichtteil gewahrt werden. Der Grund für diese Differenzierung ist einleuchtend: Für gemeinsame Nachkommen bewirkt die güterrechtliche Begünstigung des einen Elternteils in der Regel nur eine temporäre Schlechterstellung, weil sie entsprechend mehr vom zweitversterbenden Elternteil erben können. Ein Kind des Mannes aus erster Ehe hingegen wäre durch die volle Vorschlagszuweisung an die zweite Ehefrau definitiv benachteiligt, weil es gegenüber seiner Stiefmutter nicht erbberechtigt ist.

Der Pflichtteil ist ein Bruchteil, bezogen auf den gesetzlichen Erbanspruch. Für den Ehegatten beträgt er  $\frac{1}{2}$ , für Nachkommen  $\frac{3}{4}$ . Die Multiplikation des gesetzlichen Anspruchs mit dem Pflichtteil ergibt den Anteil am Nachlass, welcher der Erblasser den pflichtteilgeschützten Erben zukommen lassen muss (vgl. Graphik).

### Ein Gelehrtenstreit

Sofern der güterrechtliche Vorschlag je hälftig geteilt wird, müssten die Nachkommen daher gemäss unserem Beispiel insgesamt  $\frac{3}{8}$  von 320'000 Fr., also 120'000 Fr., zwingend vom Nachlass ihres Vaters erhalten. Bei voller Vorschlagszuweisung an den überlebenden Gatten hingegen beträgt der Nachlass nur 120'000 Fr., was Pflichtteile von 45'000 Fr. für die Nachkommen ergibt ( $\frac{3}{8}$  von 120'000 Fr.). Diese Ansicht wird nun aber von massgeblichen Autoren bestritten. Nach ihrer Auffassung ist der Pflichtteil der Nachkommen in jedem Fall zu berechnen, als wäre der Vorschlag hälftig geteilt worden. Die ehevertragliche Vorschlagszuweisung sei zwar zu akzeptieren, doch verändere sich dadurch die Berechnungsgrundlage für die Pflichtteile nicht. Konkret bedeutet dies, dass der effektive Nachlass nur 120'000 Fr. beträgt, eine Summe, die in diesem Fall gerade den (hypothetisch berechneten) Pflichtteilsansprüchen der Nachkommen entspricht. Die überlebende Ehefrau bekommt somit 400'000 Fr. (ganzer Vorschlag des Ehemannes), hat jedoch keine erbrechtlichen Ansprüche mehr, da der gesamte Nachlass von 120'000 Fr. zwingend an die

Nachkommen fällt, um die Pflichtteilansprüche zu erfüllen.

Über den Umfang der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten bestehen demnach Meinungsverschiedenheiten, die wahrscheinlich viele, die sich mit dieser Materie befassen, nicht kennen. Für den "Praktiker" besteht die Meistbegünstigung aus zwei Elementen, nämlich der ehevertraglich vollen Vorschlagszuweisung sowie der Zuteilung der disponiblen Quote an den Ehegatten mittels letztwilliger Verfügung. Letzteres bedeutet, dass die Nachkommen auf den Pflichtteil ( $\frac{3}{8}$ ) gesetzt sind. Der überlebende Ehegatte erhält somit 400'000 Fr. (Güterrecht) und erbrechtlich 75'000 Fr. ( $\frac{5}{8}$  von 120'000 Fr.), insgesamt also 475'000 Fr., während sich die Nachkommen (vorläufig) mit 45'000 Fr. begnügen müssen. Die bereits erwähnte Lehrmeinung geht zwar vom gleichen Begünstigungsmodell aus, legt aber der Pflichtteilberechnung, wie oben dargelegt, die güterrechtliche Normalverteilung zugrunde und spricht dem überlebenden Ehegatten 400'000 Fr., den Nachkommen indessen den gesamten Nachlass von 120'000 Fr. zu.

#### Gesetzgeber in der Pflicht

Den Materialien zum neuen Ehe- und Erbrecht lässt sich offenbar nicht entnehmen, welche Meinung die richtige ist. Dies ist bedauerlich, denn dem Gesetzgeber war das Problem bekannt, hat doch das Bundesgericht im Entscheid "Nobel" (BGE 102 II 313) die volle Vorschlagszuweisung bei der altrechtlichen Güterverbindung der erbrechtlichen Herabsetzung unterstellt und somit die Nachkommen im Sinn der zitierten Lehrmeinung geschützt. Deren Vertreter verstehen ihr Berechnungsmodell denn auch als Fortführung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Auf der anderen Seite lässt sich nicht übersehen, dass Art. 216 ZGB im neuen Eherecht klar zwischen gemeinsamen und nicht gemeinsamen Nachkommen unterscheidet und nur letzteren einen erbrechtlichen Schutz gegen die volle Vorschlagszuweisung zuspricht. Diese Differenzierung wird nach der zitierten Lehrmeinung zwar nicht aufgehoben, jedoch verwässert. Das Problem liegt darin, dass nicht gemeinsame Nachkommen die volle Vorschlagszuweisung in jedem Fall mittels Herabsetzungsklage anfechten können, während den gemeinsamen Nachkommen dieser Rechtsbehelf nur offensteht, sofern überhaupt ein Nachlass vorhanden ist. Hatte mit anderen Worten der verstorbene Ehegatte kein Eigengut, ist nach Vornahme der vollen Vorschlagszuweisung auch kein Nachlass vorhanden, und der indirekte Schutz der Nachkommen via Pflichtteilberechnung greift ins Leere. Die Schutzwirkung hängt damit mehr oder weniger zufällig von der Vermögenszusammensetzung (Eigengut und/oder Errungenschaft) des Erblassers ab.

Wieweit der überlebende Ehegatte gegenüber den gemeinsamen Nachkommen bevorzugt werden kann, ist letztlich eine Frage der Wertung. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass mehr als zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Ehe- und Erbrechts auch der "Achtel-Streit" noch nicht gelöst ist. Dabei geht es um die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten gemäss Art. 473 ZGB neben der erbrechtlichen Nutzniessung zusätzlich ein, zwei oder gar drei Achtel des disponiblen Anteils zu vollem Eigentum zugewiesen werden können. Auch dabei handelt es sich um eine mehr oder weniger weitgehende Bevorzugung des überlebenden Ehegatten gegenüber den Nachkommen, die wertungsmässig zu entscheiden ist. Da ein enger Zusammenhang mit der oben skizzierten Problematik der Vorschlagszuweisung besteht, lassen sich diesbezügliche Entscheidungen nicht isoliert voneinander treffen. Bezüglich der Achtel-Frage sind offenbar im Parlament Vorstösse unternommen worden. Ein baldiger Entscheid, stamme er nun vom Bundesgericht oder vom Gesetzgeber, ist im Interesse der Rechtssicherheit notwendig.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt in Zürich.